

Satzung

zur 2. Änderung der Friedhofsordnung der Gemeinde Brensbach

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBL. I S. 534), geändert durch Gesetz vom 17.10.1996 (GVBL. I S. 456) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Dezember 1964 (GVBL. I S. 225), geändert durch Gesetz vom 04.11.1987 (GVBL. I S. 194) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Brensbach am 26. März 1998 für die Friedhöfe der Gemeinde Brensbach folgende

Satzung zur 2. Änderung der Friedhofsordnung vom 21. Mai 1992

beschlossen:

Artikel 1

§ 12 Abs. 1e wird neu in die Satzung aufgenommen

Grabstätten

§ 12 Abs. 1

e) Grabstätte für anonyme Urnenbestattungen

Artikel 2

§ 23 Abs. 6 wird neu in die Satzung aufgenommen

Gestaltung der Grabstätten

§ 23 Abs. 6

An anonymen Grabstätten ist weder eine Grabgestaltung noch eine Grabpflege möglich.

Artikel 3

§ 28 Abs. 1 wird durch folgende Neufassung ersetzt

Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten

§ 28 Abs. 1

Grabstätten müssen in friedhofswürdiger Weise (§23) gärtnerisch angelegt und unterhalten werden. Ausgenommen sind hiervon anonyme Grabstätten

Artikel 4

Die Änderungen nach Artikel 1, 2 und 3 treten mit ihrer Bekanntmachung in Kraft

Brensbach, den 26. März 1998

Der Gemeindevorstand

(Stosiek, Bürgermeister)

Bescheinigung

Es wird hiermit bescheinigt, daß vorstehende Satzung zur 2. Änderung der Friedhofsordnung der Gemeinde Brensbach in den Brensbacher Nachrichten Nr. 14/1998 am 03. April 1998 veröffentlicht worden ist.

Brensbach, den 03. April 1998

Der Gemeindevorstand

(Stosiek, Bürgermeister)